

Bootsordnung für die Vermietung von Booten im Strandbad der Gemeinde Wandlitz

§ 1 Ausgabe der Boote, Zahlung des Mietpreises

Die Vermietung der Boote erfolgt nur an Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter Angabe der Personalien (Name, Anschrift) und gegen Vorlage eines Dokumentes mit Passbild (Personalausweis, Führerschein etc.).

Die Mietpreise (können den Aushängen entnommen werden) sind vor Fahrtantritt zu entrichten. Als Kautions/Pfand wird bei der Vermietung eines Bootes vom Mieter der Betrag von 20,00 € erhoben.

Die Mindestmietzeit beträgt eine Stunde. Bei Zeitüberschreitung ist für jede angefangene weitere Stunde nachzuzahlen.

Die Boote und das Chipcoin-Armband sind spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten des Strandbades am vereinbarten Ort zurückzugeben.

Bei schuldhafter Zeitüberschreitung und mit Zuhilfenahme des Rettungsbootes, durch das Strandbadpersonal, wird eine Servicegebühr in Höhe der Kautions von 20,00 € berechnet.

Der Mieter akzeptiert, dass für ungenutzte Mietzeit eine Erstattung des gezahlten Mietentgeltes nicht möglich ist. Dies gilt nicht für plötzlich eintretende extreme Wettersituationen.

Vor der Benutzung hat der Mieter das Material auf Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit überprüft. Der Mieter übernimmt die Mietsache wie besichtigt als vertragsgemäß. Eventuelle Mängel und Beschädigungen zeigt der Mieter vor Ingebrauchnahme an. Mit der Übernahme bestätigt der Mieter, dass er mit der Handhabung des Mietgegenstandes vertraut ist und dass er Schwimmen kann.

§ 2 Aufsichtspflicht/allgemeines Verhalten

Der Mieter, Eltern/andere Aufsichtspersonen haben ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und sind für die Sicherheit Ihrer/der zu beaufsichtigenden Kinder (Tragen von Schwimmwesten, Verhalten im Boot usw.) und für die Sicherheit von Nichtschwimmern verantwortlich.

Die Benutzung der Boote erfolgt auf eigene Gefahr.

Bei Unfällen haftet die Gemeinde nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Boote oder wegen Verhaltens des Badepersonals Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter bei Rückgabe des Bootes über alle Einzelheiten schriftlich (ggf. unter Vorlage einer Skizze) zu unterrichten. Für Kinder unter 8 Jahren bzw. für Nichtschwimmer ist das Tragen von geeigneten Rettungsmitteln (Schwimmwesten) Pflicht. Hierfür können auch eigene Westen verwendet werden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Anweisungen des Vermieters bzw. für ihn tätiger Personen ist Folge zu leisten.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten wird.

Die Nutzung der Boote im gekennzeichneten Schwimmerbereich ist nicht gestattet.

Verschmutzungen des Wassers durch Abfälle und Müll ist nicht gestattet.

§ 3 Schäden

Aufgetretene Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Vermieter zu melden. Nicht gemeldete Schäden, die der Vermieter bei Rückgabe nicht bemerkt hat, werden nachträglich in Rechnung gestellt.

Der Mieter haftet stets für schuldhaft verursachte Beschädigungen des Mietgegenstandes. Bei Schäden die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, haftet der Mieter sowohl für diese direkten Bootsschäden als auch für Folgeschäden (z.B. Ausfall der Boote wegen Reparatur, Sachverständigenkosten).

Während der Mietzeit ist der Mieter für das gemietete Objekt verantwortlich. Ihm obliegt auch die Sicherung des Mietobjektes bzw. des Zubehörs gegen Verlust. Eintretender Verlust ist unverzüglich dem Vermieter zu melden. Außerdem ist der Zeitwert des verlustigen Gegenstandes und sonstiger Schaden des Vermieters (auch Mietausfall) zu erstatten.

Normale Verschleißerscheinungen, die mit dem üblichen sorgsamem Gebrauch der Mietsache einhergehen, sind von der Schadensersatzpflicht ausgenommen. Solche Verschleißerscheinungen sind jedoch auch unverzüglich zu melden.

Der Vermieter behält sich bei groben Verunreinigungen der Mietsache eine gesonderte Reinigungsgebühr vor. Die Reinigungsgebühr beträgt 20,00 €.

Mit der Vermietung eines Ruderbootes/Wassertreter oder Stand-UP-Paddels wird auch die Haus- und Badeordnung der Gemeinde Wandlitz als verbindlich anerkannt.


Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Bootsordnung vom 24.06.2020 tritt in Kraft.

Die Bootsordnung vom 01.05.2008 tritt außer Kraft.

Wandlitz, 24. Juni 2020


Oliver Borchert
Bürgermeister